



# SCHUTZKONZEPT KDO OPERATIONEN

---

Erstellt auf der Vorlage des BAG (Stand 27.10.2020, nach 1. Revision)

## GRUNDLAGEN

---

Die folgenden Vorgaben stützen sich auf gültige Befehle des Oberfeldarztes (Ofaz) und des Kommando Operationen (Kdo Op), entsprechende Arbeitshilfen und Merkblätter sowie auf die Empfehlungen zu Verhaltens- und Hygienemassnahmen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) ab.

Sämtliche hier aufgeführten Massnahmen werden laufend überprüft und fortlaufend weiterentwickelt. Bei Bedarf findet eine Revision des Schutzkonzeptes Kdo Op statt. Diese wird entsprechend kommuniziert.

Das Schutzkonzept Kdo Op kommt in der Verwaltung sowie sämtlichen Schulen und Kursen des Kdo Op bis auf Weiteres zur Anwendung und betrifft die Angehörigen der Armee, die militärischen und zivilen Mitarbeitenden sowie allfällige Besucherinnen und Besucher.

Den Direktunterstellten Kdo Op steht es frei, bei Bedarf basierend auf dem Schutzkonzept Kdo Op, ein auf ihre Organisationseinheit zugeschnittenes Schutzkonzept zu erstellen. Dabei ist sicherzustellen, dass dieses wenn nötig mit der örtlichen Sicherheits- und/oder Gebäudekommission (Bspw am Stao VZ VBS) koordiniert wird.

## GRUNDSÄTZE

---

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene;
- Schutz besonders gefährdeter Personen;
- Absonderung (sozial, beruflich) von Erkrankten und Personen mit engem Kontakt zu Erkrankten.

Folgende **Grundsätze zur Prävention der Übertragung** sind von allen Mitarbeitenden und der Truppe einzuhalten:

1. Alle Personen im Kdo Op reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Alle Personen halten die vorgegebene Distanz von 2 Meter zueinander ein.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
5. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss Vorgaben BAG zu befolgen.
6. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
7. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
8. Umsetzung der Vorgaben durch die Führungsorgane, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

## 1. HÄNDEHYGIENE

Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist Handhygiene durch alle Personen wichtig und einzuhalten. Aus diesem Grund ist sicherzustellen, dass alle Mitarbeitenden sowie die Truppen des Kdo Op sich regelmässig die Hände waschen.

Ziff	Vorgabe	Umsetzung
1.1	Regelmässiges Händewaschen	<p>Die Mitarbeitenden und die Truppe waschen sich regelmässig gründlich mit Seife und warmem Wasser die Hände.</p> <p>Das korrekte Händewaschen ist basierend auf den entsprechenden Informationen des BAG und/oder der entsprechenden Videolektion im LMS zu instruieren. (<a href="https://www.lmsvbs.admin.ch/sui/itemDetail/49882?context=8&amp;catId=0&amp;asId=0&amp;tpld=0&amp;tpeld=0">https://www.lmsvbs.admin.ch/sui/itemDetail/49882?context=8&amp;catId=0&amp;asId=0&amp;tpld=0&amp;tpeld=0</a>)</p> <p>Bei Bedarf können zusätzliche improvisierte Waschgelegenheiten mit Wasser, Seife und Einwegpapiertüchern zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die Mitarbeitenden und die Truppe sind regelmässig auf diese Vorgabe aufmerksam zu machen (Dienstunterrichte, Türanschläge, Infowände, etc.).</p>
1.2	Verwenden von Händedesinfektionsmittel	<p>Überall wo das Händewaschen mit warmem Wasser und Seife gemäss Vorgaben möglich ist, wird grundsätzlich kein Händedesinfektionsmittel abgegeben.</p> <p>Die Händedesinfektionsmittel werden analog dem zivilen Umfeld in erster Priorität für die Patientinnen und Patienten sowie für das Gesundheitsfachpersonal verwendet.</p> <p>Das eingesetzte Personal in den sanitätsdienstlichen Infrastrukturen benützt die Desinfektionsmittel wie vorgeschrieben vor und nach jeder Tätigkeit.</p> <p>Bei spezifisch ausgewiesenen Bedürfnissen können Händedesinfektionsmittel an die Dd beantragt werden.</p>
1.3	Tragen von Hygienehandschuhen	<p>In der Regel werden bei der Arbeit und im Rahmen der Ausbildung keine Hygienehandschuhe getragen.</p> <p>Hygienehandschuhe werden insbesondere getragen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Im Rahmen eines Einsatzes im Bereich San D;</li><li>- Im Rahmen der Ausbildung, wenn der direkte Kontakt zu einer Person notwendig ist (Bspw San D Ausb);</li><li>- Küchenpersonal und Fassmannschaft;</li><li>- Reinigungsmannschaft;</li><li>- Wachtorgane (Kontrolle von Ausweisen usw.).</li></ul> <p>Wunden an den Fingern werden abgedeckt oder es werden Hygienehandschuhe getragen.</p>

Ziff	Vorgabe	Umsetzung
1.4	Bargeldloses Bezahlen ermöglichen	Bezahlungen sollen wo möglich bargeldlos erfolgen können (Bspw Kantine, Kiosk, etc.).

## 2. DISTANZ HALTEN

Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch das Einhalten der vorgegebenen Distanz von **2 Meter** oder physische Barrieren verhindert werden.

Ziff	Vorgabe	Umsetzung
2.1	Reduktion der zulässigen Anzahl Personen pro Raum	<p>In Räumen, in welchen Personen über einen längeren Zeitraum verweilen (Bspw Besprechungs- und Rapporträume, Essräume, etc.) ist die Anzahl an zugelassenen Personen zu reduzieren. <b>Es gilt eine Kapazitätsbeschränkung von 4 m<sup>2</sup> pro Person.</b></p> <p><b>Die maximale Belegungskapazität muss an den Eingangstüren angeschlagen werden.</b></p>
2.2	Erstellung von Markierungen in Wartezonen	In Wartezonen (Bspw an der Kasse, am Schalter, an der Fassade, etc.) sind am Boden nach Möglichkeit die Distanzvorgaben zu markieren.
2.3	Erstellung von Markierungen in Bewegungszonen	In Räumen mit Personenflüssen (Bspw in Gängen, Treppenhäusern, etc.) sind nach Möglichkeit durch Markierungen die Personenflüsse zu regeln (Bspw Einbahnverkehr).
2.4	Einhalten der Distanzvorgaben in sanitären Anlagen	<p>Nötigenfalls ist die Anzahl der zugelassenen Personen in Toiletten, Waschräumen und Duschen einzuschränken. Des Weiteren sind jedes 2. Pissoir und nötigenfalls auch Lavabo zu sperren, um die Distanzvorgaben sicherzustellen.</p> <p>Um bei den stillgelegten sanitären Anlagen (Waschbecken, Toiletten, Duschen) dem Befall von Legionellen entgegenzuwirken, ist einmal täglich diese kurz durch die Reinigungsequipe in Betrieb zu nehmen resp die Spülung zu betätigen.</p>
2.5	Einhalten der Distanzvorgaben in Schlafräumen	<p>Die Schlafplätze pro Zimmer sind zu reduzieren. Die Abstände zwischen den Betten werden gem den Distanzvorgaben angepasst oder mittels Trennwänden abgegrenzt.</p> <p>Bei Bedarf werden improvisierte Schlafplätze eingerichtet (Zelte, Sporthallen, Fahrzeughallen, etc.).</p> <p>Die Kader schlafen wo möglich dezentral.</p>

Ziff	Vorgabe	Umsetzung
2.6	Einhalten der Distanzvorgaben in Essräumen/Kantinen	Das Platzangebot wird reduziert. Der Abstand zwischen zwei Plätzen hat den Distanzvorgaben von 2 Metern zu entsprechen.  Tische und insbesondere Stuhllehnen werden vor und nach jeder Essensschicht gereinigt.
2.7	Einhalten der Distanzvorgaben beim Sport	Die Organisation und Durchführung des Sportes richtet sich nach den Vorgaben des Bundesamtes für Sport (BASPO). ( <a href="https://www.baspo.admin.ch/de/aktuell/covid-19-sport.html">https://www.baspo.admin.ch/de/aktuell/covid-19-sport.html</a> )
2.8	Einhalten der Distanzvorgaben in Raucherzonen	Es werden wo möglich zusätzliche (improvisierte) Raucherstandorte angeboten, damit die Distanzen unter den Rauchenden eingehalten werden können. Diese Zonen werden entsprechend markiert.

### Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unterhalb der Distanzvorgabe

Kann die Distanzvorgabe von 2 Meter aufgrund der auszuführenden Tätigkeit nicht eingehalten werden, sind insbesondere folgende Schutzmassnahmen umzusetzen:

Ziff	Vorgabe	Umsetzung
2.10	Minimale Verweildauer	Das Nichteinhalten der Distanzvorgabe ist zeitlich auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.
2.11	Errichtung technischer Schutzmassnahmen	Personen mit direktem Personenkontakt (bspw Kasse, Schalter, Loge, Empfang, KP, etc.) sind wenn möglich mit Hilfe einer genügend grossen (Plexi)-Glasscheibe zu schützen.
2.12	Tragen von Hygienemasken	<p>Es gilt eine allgemeine Maskentragpflicht für die Mitarbeitenden der Gruppe Verteidigung sowie die Truppe.</p> <p>Die Maskentragpflicht gilt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Personen, die im Rahmen ihrer Zusammenarbeit die Distanzvorgabe über einen längeren Zeitraum (ab 15 Minuten) nicht einhalten können;</li> <li>- In Büroräumlichkeiten mit einer Belegung ab 2 Personen;</li> <li>- In Fahrzeugen für alle Insassen, unabhängig von der Verschiebungsdauer und der Belegung.</li> </ul> <p>Jeder ist für das Mitführen der Hygienemasken selber verantwortlich. Sie soll nicht in einem Plastiksack aufbewahrt werden. Eine Hygienemaske kann mehrmals pro Tag getragen werden. Nach max 8h muss diese korrekt entsorgt werden.</p>

### 3. REINIGUNG

Durch die bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden, kann das Risiko der Verbreitung von COVID-19 stark reduziert werden. Generell ist das bisherige Reinigungsintervall zu erhöhen.

Ziff	Vorgabe	Umsetzung
3.1	Reinigung von Oberflächen, Material und Objekten.	Oberflächen und Gegenstände (Bspw Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone, Türgriffe, Liftknöpfe, Arbeitswerkzeuge, etc.) sind regelmässig mit Reinigungsmittel zu reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung. Türen sind wo immer möglich komplett oder zumindest teilweise offen (Beispiele von Ausnahmen: Sicherheits-, Brandschutztüren), so dass diese mit dem Ellenbogen oder dem Fuss geöffnet werden können.
3.2	Material und Ausrüstungen, welche von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt.	Material und Ausrüstung werden regelmässig gereinigt. Für Reinigungsarbeiten wird genügend Zeit zur Verfügung gestellt und die Umsetzung wird durch die führungsverantwortlichen Personen kontrolliert.
3.3	Reinigung von sanitären Anlagen	Die sanitären Anlagen sind nach Möglichkeit mehrmals täglich zu reinigen.
3.4	Lüften von Räumlichkeiten	Die Arbeits-, Aufenthalts- und Essräume sind wenn möglich mehrmals täglich zu lüften (Stosslüften, 4x täglich für 10 Minuten) und mit genügend Frischluft zu versorgen.
3.5	Reinigung von Quarantänerräumen	<p>Vor Betreten des Raumes wird die entsprechende Schutzkleidung (Überziehkleider, Schutzbrille, Hygienemaske, Handschuhe) angezogen.</p> <p>Der Raum wird durchgelüftet (mindestens 15 Minuten alle Fenster und Türen öffnen).</p> <p>Der Abfall wird in doppelten Abfallsäcken entsorgt.</p> <p>Nach einer Grobreinigung folgt die ausführliche Oberflächenreinigung (jeweils von oben nach unten und von hinten nach vorne).</p> <p>Schutzkleidung wird ausgezogen und in doppelten Abfallsäcken entsorgt. Persönliche Hygienemassnahmen werden durchgeführt.</p>
3.6	Reinigung von Fahrzeugen	<p>Berührungspunkte aussen am Fz werden mit Fensterreiniger oder Seifenwasser (nicht schäumend) eingesprüht und mit einem Papiertuch trockengerieben.</p> <p>Anschliessend werden alle Türen geöffnet und das Fz für 15 Minuten durchgelüftet. Abfälle im Fz werden durch den Fahrer fachgerecht entsorgt.</p>

Ziff	Vorgabe	Umsetzung
		<p>Steuerrad, Handbremse, Schaltknüppel, Türgriffe, Armlehnen und allenfalls Fahrersitz werden mit Fensterreiniger oder Seifenwasser (nicht schäumend) einsprüht und trockengerieben. Elektronische Geräte und Schalter werden mit leicht feuchtem Tuch abgerieben. Anschliessend wird das Fz wiederum für 15 Minute durchgelüftet. Während den Reinigungsarbeiten wird weder gegessen, getrunken noch geraucht. Zudem wird kein Handschmuck getragen.</p> <p>Der Selbstschutz ist wichtig und muss situationsgerecht angewendet werden. Nach der Reinigung des Fz sind die Hände gründlich mit Seife zu waschen.</p>
3.7	Korrekturer Umgang mit dem Abfall	<p>Wenn möglich sind Abfallbehälter mit Deckel zu verwenden. Das regelmässige Leeren (mehrmals täglich) der Abfalleimer ist sicherzustellen. Insbesondere bei Handwaschgelegenheiten. Dabei ist das Anfassen von Abfall zu vermeiden und die Abfallsäcke nicht zusammenzudrücken.</p> <p>Es sind Hilfsmittel (bspw Besen, Schaufel, etc.) zu verwenden sowie Handschuhe zu tragen.</p>
3.8	Ausrüstung und Verhalten der Reinigungsequipe	<p>Während den Reinigungsarbeiten wird weder getrunken, gegessen noch geraucht. Es wird kein Handschmuck getragen.</p> <p>Während den Reinigungsarbeiten werden Einweghandschuhe getragen. Die Haare werden so getragen, dass ein ständiges Richten und Zurückstreifen mit den Händen nicht notwendig ist. Die Haare kommen nicht in Kontakt mit der zu reinigenden Oberfläche oder mit der Reinigungsflüssigkeit.</p> <p>Vorgeschriebene Reinigungsabläufe werden eingehalten. Die Gebrauchsanweisung für die Reinigungs- und Desinfektionsprodukte sind einzuhalten.</p> <p>Beim Reinigen von Material oder Oberflächen, die bekanntlich mit COVID-19 in Kontakt gekommen sind, ist in jedem Fall entsprechende Schutzbekleidung zu tragen (Überziehkleider, Schutzbrille, Hygienemaske, Handschuhe).</p> <p>Im Nachgang zu den Reinigungsarbeiten ist die Schutzbekleidung korrekt zu entsorgen.</p>

## 4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Welche Personen als besonders gefährdet gelten wird durch das BAG definiert.

Ziff	Vorgabe	Umsetzung
4.1	Besonders gefährdete Personen sind zu schützen	<p>Besonders gefährdete Personen dürfen nur an den Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz zurückkehren, wenn die nötigen Schutzmassnahmen gewährleistet sind.</p> <p>Im Rahmen der Zusammenarbeit mit besonders gefährdeten Personen ist das Einhalten der Distanzvorgabe zwingend sicherzustellen. Dies kann allenfalls mit dem zur Verfügung stellen eines Einzelbüros und/oder mit dem Errichten einer physischen Rauntrennung (Bspw Holzwand, Trennwand, etc.) ergänzt werden.</p> <p>Mobile Arbeitsformen (Telearbeit) können jederzeit bei der vorgesetzten Stelle beantragt werden.</p>

## 5. COVID-19-ERKRANKTE IN DER VERWALTUNG SOWIE IN SCHULEN UND KURSEN

Es muss verhindert werden, dass erkrankte Personen andere Menschen anstecken. Kranke Personen sollen zu Hause bleiben und sich sofort in Selbstisolation begeben.

Ziff	Vorgabe	Umsetzung
5.1	Keine kranke Personen am Arbeitsplatz	<p>In der Verwaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Mitarbeitende, welche ausserhalb der Arbeitszeit erkranken und grippeähnliche Symptome aufweisen, wenden sich an ihren Hausarzt. In Absprache mit ihm wird das weitere Vorgehen definiert;</li><li>- Mitarbeitende, welche am Arbeitsplatz erkranken, sind vom direkten Vorgesetzten nach Hause zu schicken. Nötigenfalls befolgen diese die Vorgaben des BAG bezüglich Selbstisolation;</li><li>- Bei einer positiven Testung bezüglich COVID-19 ist umgehend durch den Mitarbeitenden der direkte Vorgesetzte telefonisch zu informieren.</li></ul> <p>Im Truppendienst:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Angehörige der Armee (AdA) mit Grippe-symptomen, die in einen bevorstehenden Dienst einrücken sollten, nehmen telefonisch mit ihrem Hausarzt Kontakt auf und befolgen seine Anweisungen. Der AdA informiert diesbezüglich seinen Vorgesetzten.</li><li>- Sofern der geplante Dienst fünf Tage oder länger dauert, so ist im Rahmen der sanitärischen Eintrittsmusterung (SEM) eine COVID-19 Testung durchzuführen. Bis zum Vorliegen der Testresultate ist eine Hygienemaske zu tragen.</li><li>- Wird Dienst geleistet ohne COVID-19 Testung, so ist eine Hygienemaske zu tragen.</li></ul>

Ziff	Vorgabe	Umsetzung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- AdA im Dienst bei der Truppe, welche Grippe-symptome aufweisen oder durch den Truppenarzt oder zivilen Arzt als Kontaktfall definiert wurden, sind umgehend von der Truppe zu trennen und der Krk Abt/ MZR zuzuführen. Diese übernimmt die Abklärung und das weitere Management in Absprache mit den Kommandanten und gegebenenfalls mit den zivilen Behörden. Das medizinische Kontakt- und Patientenmanagement liegt in der Verantwortung des Chefarztes der Militärmedizinischen Region (MMR).</li> <li>- AdA in Quarantäne oder in Isolation, sowie bei direkter Gefährdung der AdA durch Krankheitsfälle im privaten oder beruflichen Umfeld wird kein Urlaub gewährt.</li> <li>- Bei der Entlassung findet immer eine sanitärische Austrittsmusterung (SAM) statt, um den Gesundheitszustand der AdA zu erfassen und allenfalls nötige Massnahmen einzuleiten. Zudem ist der AdA über das Verhalten auf dem Weg nach Hause, zu Hause und bei Krankheitssymptomen zu Hause zu informieren.</li> <li>- Bei Krankheitssymptomen während der Inkubationszeit (Zeit zwischen Ansteckung und Auftreten erster Symptome) von bis zu 14 Tagen teilt der AdA dem Hausarzt mit, bis zu welchem Datum er im Militärdienst war. Der AdA oder der Hausarzt meldet sofort dem Militärärztlichen Dienst eine nachdienstlich bestätigte COVID-19 Erkrankung.</li> </ul>
5.2	Reduktion der Durchmischung von Personen	Damit im Fall einer bestätigten COVID-19 Erkrankung der von einer allfälligen Quarantäne betroffene Personenkreis möglichst klein gehalten und die daraus resultierenden Auswirkungen reduziert werden können, ist die Durchmischung von Personen und/oder Personengruppen (insbesondere von Schlüsselbereichen und/oder Schlüsselpersonen) möglichst zu minimieren (Bspw Küchenequipe, Wachmannschaft, etc.).

## 6. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Im Einsatzfall werden allfällige Abweichungen zum vorliegenden Schutzkonzept durch den C Kdo Op bewilligt und in der jeweiligen Befehlsgebung angeordnet.

Ziff	Vorgabe	Umsetzung
6.1	Einhalten von Schutzvorschriften im Bereich Verpflegung	<p>Aufgrund der reduzierten Verfügbarkeiten in den Essensräumen sind gegebenenfalls die Öffnungszeiten anzupassen.</p> <p>Getränkeausgaben haben nicht mehr aus grossen Getränke Spendern zu erfolgen. Auf das Austauschen und</p>



Ziff	Vorgabe	Umsetzung
		<p>Teilen von Geschirr, Essbesteck, Gläsern etc. ist zu verzichten.</p> <p>Für die Verpflegung von AdA in Quarantäne ist Einweggeschirr zu verwenden.</p>
6.2	Verhalten von Kontrollorganen	<p>Bei Zutritts- und Zufahrtskontrollen mit Besucherkontakt (Identitätskontrolle) sind die Mitarbeitenden sowie die Truppe mit einer (Plexi-)Glasscheibe zu schützen.</p> <p>Bei Kontrolltätigkeiten (Durchsuchung) von Personen sind Hygienemasken und -handschuhe zu tragen.</p>
6.3	Erfassung und Aufbewahrung von Kontaktdaten	Der jeweilige Organisator von Besprechungen und/oder Anlässen stellt das Erfassen der Kontaktdaten sämtlicher Teilnehmer sicher. Die erfassten Daten sind für mindestens zwei Wochen aufzubewahren.
6.4	Durchführung von Präsenzveranstaltungen	Wenn möglich ist auf die Durchführung von Präsenzveranstaltungen zu verzichten, sofern diese nicht zwingend erforderlich sind, respektive auch zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden können. Als Alternative können diese Veranstaltungen auch virtuell durchgeführt werden.

## 7. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und der Truppe über die Vorgaben und Massnahmen.

Ziff	Vorgabe	Umsetzung
7.1	Sicherstellen der laufenden und angepassten Informationen	<p>Information an Mitarbeitende und die Truppe sicherstellen mittels:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Plakate und Informationsschreiben;</li> <li>- Dienstunterrichten und Informationsanlässen;</li> <li>- Informationsbildschirmen.</li> </ul> <p>Inhaltlich ist zu informieren über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das aktuelle Schutzkonzept Kdo Op;</li> <li>- die aktuellen Vorgaben des BAG;</li> <li>- Verhalten bei auftretenden Krankheitssymptomen;</li> <li>- Rechte und Schutz von besonders gefährdeten Personen.</li> </ul> <p>Die Form und der Inhalt der Informationen bezüglich den Schutzmassnahmen wird laufend überprüft und wenn nötig angepasst.</p>

## 8. FÜHRUNG UND AUSBILDUNG

Abbildung der Vorgaben in den Bereichen Führung und Ausbildung, um die Umsetzung der Schutzmassnahmen korrekt und effizient sicherzustellen.

Ziff	Vorgabe	Umsetzung
8.1	Fürsorge für die Mitarbeitenden und die Unterstellten	Die führungsverantwortlichen Personen auf allen Stufen tragen aktiv zu Einhaltung der Schutzvorgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich bei.
8.2	Berücksichtigung der Vorgaben im Rahmen der Planungsarbeiten	Geplante Anlässe (bspw Ausbildungssequenzen, Informationsveranstaltungen, Apéro, etc.) sind im Rahmen der Planungs- und Vorbereitungsarbeiten durch die verantwortliche Person bezüglich der COVID-19 Konformität (Einhaltung der angeordneten Schutzmassnahmen) zu beurteilen und nötigenfalls die entsprechenden Massnahmen anzuordnen.
8.3	Einflussnahme wenn die Schutzvorgaben nicht eingehalten werden	Bei Feststellung von Fehlverhalten und/oder fehlenden Schutzvorkehrungen werden die Mitarbeitenden und die Truppe angehalten, die betroffene und/oder zuständige Person entsprechend auf das gültige Schutzkonzept Kdo Op aufmerksam zu machen. Dies hat stets auf eine höfliche und konstruktive Art zu erfolgen und ist zusammen mit konkreten Verbesserungsvorschlägen zu kommunizieren.
8.4	Schutz- und Reinigungsmaterial steht jederzeit zur Verfügung.	Die Verfügbarkeit von Seife und Einweghandtüchern an den Waschstellen sowie von Desinfektionsmittel ist mehrmals täglich zu kontrollieren und bei Bedarf wiederherzustellen.  Die zentrale Verfügbarkeit von Hygienehandschuhen und Hygienemasken ist täglich zu kontrollieren und bei Bedarf wiederherzustellen.
8.5	Korrekter Umgang mit dem Schutzmaterial	Die korrekte Anwendung sowie Entsorgung des im Rahmen der Schutzmassnahmen verwendeten Hygiene- und Schutzmaterials ist zu schulen.

## 9. ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

	Vorgabe	Umsetzung
9.1	Benutzung von unterirdischen Unterkünften	Für die Nutzung von unterirdischen Unterkünften (Lebensinfrastruktur) muss jeweils vom Bedarfsträger ein spezifisches Schutzkonzept erstellt werden. Dieses ist durch A Stab San genehmigen zu lassen.

## ANSPRECHSTELLEN

---

Bei Fragen und/oder Unterstützungsbedarf ist die vorgesetzte Stelle, oder direkt der Bereich Truppenbelange Sanität des Armeestabes zu kontaktieren.

Organisation	Ansprechstelle
Kommando Operationen	Lageverfolgungszentrum der Armee LVZ A +41 58 464 96 43 <a href="mailto:LVZ.Op@vtg.admin.ch">LVZ.Op@vtg.admin.ch</a>  Bereich Unterstützung (FGG 4/6) <a href="mailto:Log-Planung-Fuehrung.Op@vtg.admin.ch">Log-Planung-Fuehrung.Op@vtg.admin.ch</a>
Armeestab, Sanität	Truppenbelange Sanität +41 58 464 59 35 <a href="mailto:SanT.Astab@vtg.admin.ch">SanT.Astab@vtg.admin.ch</a>

## ANHÄNGE

---

Anhang
<ul style="list-style-type: none"><li>• Behelf für die Umsetzung der Verhaltens- und Hygienemassnahmen im Rahmen COVID-19, Arbeitshilfe 18.001</li><li>• Befehl für sanitätsdienstliche Vorgaben während der CORONA-Pandemie</li><li>• Befehl für die Nutzung von unterirdischen Unterkünften</li><li>• Merkblatt Aufgebot COVID-19 – Verhalten vor dem Einrücken in den Militärdienst.</li><li>• SEM COVID-19 beim Einrücken.</li><li>• Sanitärer Fragebogen bei Eintritt Rekr Zen / UC.</li><li>• Merkblätter Reinigung / Desinfektion.</li><li>• Kommandanteninformation SAM COVID-19.</li><li>• SAM COVID-19 bei Entlassung.</li><li>• Massnahmen in Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie.</li></ul>

## ABSCHLUSS

---

Der Inhalt dieses Schutzkonzeptes wird den Mitarbeitenden sowie der Truppe des Kdo Op in geeigneter Form kommuniziert.

Bern, 27.10.2020

Kommando Operationen

Korpskommandant Aldo Schellenberg  
Chef Kommando Operationen